

Arbeitschutz
Leben
Mit Sicherheit

Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft

Arbeitsschutz. Leben. Mit Sicherheit.

Modul M21 an der
Beuth Hochschule für Technik Berlin
LE04/05

Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2009/2010 1

Arbeitschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

LE04/05

Der rote Faden:

- Rückblick LE02/03
- Regelwerk des Arbeitsschutzes
- Akteure des Arbeitsschutzes
- Verantwortung und Rechtsfolgen

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2009/2010 2

Arbeitschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

EG- /EU-Recht

```

graph TD
    A[EG-Vertrag] --> B[Artikel 137 EGV]
    A --> C[Artikel 95 EGV]
    B --> D[Bereitstellen, Benutzen]
    C --> E[Beschaffungsanforderungen, Inverkehrbringen]
    D --> F[ArbSchG mit Verordnungen]
    E --> G[GPSG mit Verordnungen]
    
```

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2009/2010 3

Arbeitschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

EU-Recht in Deutschland

Europäische Union	Deutschland
EG Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz	Arbeitsschutzgesetz
PSA Richtlinie	PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
Lastenhandhabungsrichtlinie	Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)
Bildschirmarbeitsrichtlinie	Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV)
Arbeitsstättenrichtlinie	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
Arbeitsmittelbenutzerrichtlinie	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2009/2010 4

Arbeitschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Arbeitsschutzgesetz

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)

vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2009/2010 5

Arbeitschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

ArbSchG §1

§ 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Es gilt in allen Tätigkeitsbereichen.

...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2009/2010 6

ArbSchG §2 (2)

Arbeitschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

§ 2 Begriffsbestimmungen
(2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,
3. arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, ausgenommen die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
4. Beamtinnen und Beamte,
5. Richterinnen und Richter,
6. Soldatinnen und Soldaten,
7. die in Werkstätten für Behinderte Beschäftigten.

...

M21 "Arbeitschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2009/2010

Arbeitsschutzgesetz und VOen

Arbeitschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

ArbSchG

- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebsicherheitsverordnung**
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Lastenhandhabungsverordnung
- Bildschirmarbeitsverordnung
- Biostoffverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung
- weitere ...

M21 "Arbeitschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2009/2010

Eine Verordnung – „X“ Gesetze

Arbeitschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Arbeitsschutzgesetz
(ArbSchG §§)

↓

Benutzung von Arbeitsmitteln
Explosionsschutz

↓

Betriebsicherheitsverordnung

ArbSchG
Arbeitgeber

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
(GPSG)

↓

Betriebliche Anforderungen an überwachungsbedürftige Anlagen

↓

Betriebsicherheitsverordnung

GPSG
Betreiber

M21 "Arbeitschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2009/2010

Betriebsicherheitsverordnung

Arbeitschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Konzentration der Vorschriften in einem Regelwerk

M21 "Arbeitschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2009/2010

BetrSichV

Arbeitschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Mindestvorschriften
Detaillierte Ebene

Vorschriften

der Betriebsicherheitsverordnung i. V. m. Anhängen

Schutzziele
Umfassende Ebene

Technische Regeln (TRBS)

die vom Betriebsicherheitsausschuss ermittelt worden sind

Konkretisierung durch

M21 "Arbeitschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2009/2010

TRBS

Arbeitschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

TRBS: Technische Regeln für Betriebssicherheit

M21 "Arbeitschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2009/2010

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Arbeitssicherheitsgesetz

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG)

vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 226 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2009/2010

13

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

ASiG §1

§ 1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes **Betriebsärzte** und **Fachkräfte für Arbeitssicherheit** zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, daß

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2009/2010

14

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Sozialgesetzbuch VII

Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung (Sozialgesetzbuch VII – SGB VII)

vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 98 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2009/2010

15

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

SGB VII §1

§ 1 Prävention, Rehabilitation, Entschädigung

Aufgabe der Unfallversicherung ist es, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Buches

1. mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten,
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2009/2010

16

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

SGB VII §15 (1)

§ 15 Unfallverhütungsvorschriften

(1) Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften ...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2009/2010

17

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Pyramide – UVT-Recht

A	BGV Ax / GUV-V Ax Allgemeine Vorschriften/ Arbeitsschutzorganisation (z.B.Grundsätze der Prävention)
B	BGV Bx / GUV-V Bx Einwirkungen (z.B. Laserstrahlung)
C	BGV Cx / GUV-V Cx Betriebsart/ Tätigkeit (z.B. Luftfahrt, Bauarbeiten)
D	BGV Dx / GUV-V Dx Arbeitsplatz/Arbeitsverfahren (z.B. Fahrzeuge, Strahlarbeiten)
S	GUU-V Sx Schulen, Kindertagesstätten

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2009/2010

18

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Bürgerliches Gesetzbuch

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2399)

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2009/2010 **19**

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

BGB §618

BGB Titel 8, Dienstvertrag
§618 Pflicht zu Schutzmaßnahmen

(1) Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2009/2010 **20**

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Weitere Rechtsvorschriften

- Chemikaliengesetz
 - Gefahrstoffverordnung
- Produkthaftungsgesetz
- Medizinproduktegesetz
- Betriebsverfassungsgesetz
- Arbeitszeitgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Mutterschutzgesetz
- ...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2009/2010 **21**

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Rechtsfolgen bei Verstößen

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2009/2010 **22**

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Ordnungswidrigkeitenrecht

z. B. ArbSchG § 25 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 oder § 19 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
2. a) als Arbeitgeber oder als verantwortliche Person einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 oder b) als Beschäftigter einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu **fünftausend Euro**, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu **fünfundzwanzigtausend Euro** geahndet werden.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2009/2010 **23**

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Zivilrechtliche Haftung

BGB Titel 27, Unerlaubte Handlungen
§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.

...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2009/2010 **24**

Vorsatz	Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit <small>Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting</small>
<p>Vorsätzlich handelt, wer eine Tat mit Wissen und Willen begeht und sich dabei bewusst ist, gegen</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Gesetz • eine Rechtsverordnung • eine Unfallverhütungsvorschrift oder • eine vollziehbare Anordnung oder • eine Verfügung zu verstoßen. 	
<small>M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2009/2010</small>	<small>25</small>

Bedingter Vorsatz	Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit <small>Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting</small>
<p>Eine Person handelt auch dann vorsätzlich, wenn sie es nur für möglich hält, aber in Kauf nimmt, dass sie mit ihrem Handeln gegen</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Gesetz • eine Rechtsverordnung • eine Unfallverhütungsvorschrift oder • eine vollziehbare Anordnung verstößt. 	
<small>M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2009/2010</small>	<small>26</small>

Fahrlässigkeit	Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit <small>Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting</small>
<p>BGB §276</p> <p>...</p> <p>(2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.</p> <p>...</p> <p>In der Rechtsprechung wird differenziert: Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt im besonderen Maße nicht beachtet wurde. Eine grobe Sorgfaltspflichtverletzung wird angenommen, wenn die Anforderungen an die Sorgfalt jedem anderen in der Situation des Betroffenen ohne weiteres aufgefallen wären.</p>	
<small>M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2009/2010</small>	<small>27</small>

Kündigung	Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit <small>Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting</small>
<p>BGB Titel 8, Dienstvertrag</p> <p>§ 626 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund</p> <p>(1) Das Dienstverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.</p>	
<small>M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2009/2010</small>	<small>28</small>

Strafvorschriften	Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit <small>Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting</small>
<p>z. B. ArbSchG § 26 Strafvorschriften Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine in § 25 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt oder 2. durch eine in § 25 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet. 	
<small>M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2009/2010</small>	<small>29</small>

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit <small>Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting</small>
<p>... z. B.:</p> <p>§ 229 Fahrlässige Körperverletzung</p> <p>Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p>	
<small>M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2009/2010</small>	<small>30</small>

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Straftaten gegen das Leben

... z. B.:

§ 222 Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2009/2010 31

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Beteiligte am Arbeitsschutz

?

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2009/2010 32

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Beteiligte am Arbeitsschutz

Unternehmer

Beschäftigte

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2009/2010 33

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Garantenverantwortung

Diese allgemeinen (eigenständigen) Pflichten hat jeder Vorgesetzter automatisch (§ 618 BGB)



- ✓ Fürsorge- bzw. Aufsichtspflicht gegenüber anvertrauten Mitarbeitern und Sachen
- ✓ Verkehrssicherungspflicht gegenüber Fremden (sog. Hausherrnpflicht)

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2009/2010 34

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Unternehmerpflichten

§ 618
BGB

↓

§§ 3, 4
ArbSchG

↓

Der Unternehmer ist unmittelbar rechtlich verantwortlich für die Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit.

↑

§ 21
SGB VII

↑

§ 2(1)
UVV A1

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2009/2010 35

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Verantwortung

Aufgabe

+

Entscheidungsbefugnis

=

Verantwortung

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2009/2010 36

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Unternehmerverantwortung

Welche Verantwortung trägt der Unternehmer / Arbeitgeber und die Personen nach § 13 Abs. 1 ArbSchG?



Organisation	Entscheidungen zur Sicherheitspolitik, Führungsmaßnahmen zur Sicherheit
Auswahl	Auswahl der leitenden Mitarbeiter
Aufsicht	Aufsicht und Kontrollen

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2009/2010 37

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Beteiligte am Arbeitsschutz

Unternehmer
- Direktionsrecht -

↓
verantwortlich

Beschäftigte

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2009/2010 38

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Führungsverantwortung

Welche Verantwortung trägt die Führungskraft?



Organisation	Maßnahmen zur Sicherheitsorganisation Einrichtungen zur Sicherheit Anweisungen zur Sicherheit
Auswahl	Auswahl der Vorgesetzten / Mitarbeiter
Aufsicht	Aufsicht und Kontrollen

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2009/2010 39

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Führungsverantwortung

Wer seiner Verantwortung im vollen Umfang nachkommt, handelt verantwortungsbewusst.



- ✓ Organisieren
- ✓ Einsetzen, Anweisen und Unterweisen
- ✓ Kontrollieren und Motivieren
- ✓ Melden von Problemen die außerhalb der eigenen Kompetenzen und Ressourcen liegen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2009/2010 40

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Beteiligte am Arbeitsschutz

Unternehmer
- Direktionsrecht -

Führungskraft
- weisungsbefugt -

↓
verantwortlich

Beschäftigte

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2009/2010 41

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

SGB VII § 21

§ 21 Verantwortung des Unternehmers, ...

(1) Der Unternehmer ist für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich.

...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2009/2010 42

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

SGB VII § 21

§ 21 Verantwortung des Unternehmers, Mitwirkung der Versicherten

...

(3) Die Versicherten haben nach ihren Möglichkeiten alle Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen und die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2009/2010 **43**

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Beteiligte am Arbeitsschutz

```

    graph TD
      U[Unternehmer  
- Direktionsrecht -]
      FK[Führungskraft  
- weisungsbefugt -]
      B[Beschäftigte]
      U -- verantwortlich --> B
      B -- zur Mitarbeit verpflichtet --> FK
      FK --> U
    
```

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2009/2010 **44**

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

ASiG §1

§ 1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes **Betriebsärzte** und **Fachkräfte für Arbeitssicherheit** zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, daß

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2009/2010 **45**

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Betriebsarzt und Fachkraft

ASiG (1973)

§ 3 Aufgaben des Betriebsarztes
Der Betriebsarzt hat den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu beraten und zu unterstützen.

§ 6 Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit
Die FaSi hat den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu beraten und zu unterstützen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2009/2010 **46**

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Beteiligte am Arbeitsschutz

```

    graph TD
      FaSi[FaSi/  
Betriebsarzt] -- beratend --> U[Unternehmer  
- Direktionsrecht -]
      FK[Führungskraft  
- weisungsbefugt -]
      B[Beschäftigte]
      U -- verantwortlich --> B
      B -- zur Mitarbeit verpflichtet --> FK
      FK --> U
    
```

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2009/2010 **47**

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Betriebs- / Personalrats

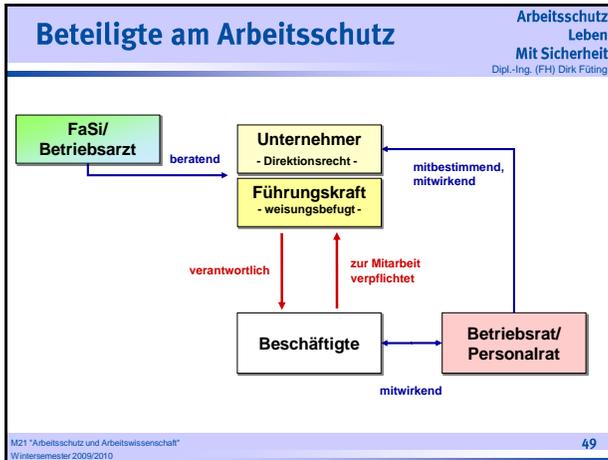
Überwachung
z.B. der zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften usw.

Mitbestimmung
z.B. bei der Bestellung von BA, FaSi und SiBe

Beteiligungs- und Informationsrechte
z.B. Teilnahme an Sitzungen des Arbeitsschutzausschuss

Mitwirkung
z.B. bei Betriebsvereinbarungen

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2009/2010 **48**



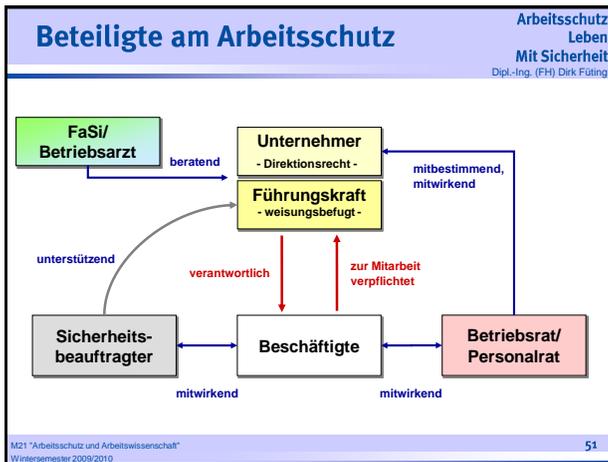
Sicherheitsbeauftragte

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

SGB VII § 22 Sicherheitsbeauftragte

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. ...
- (2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2009/2010 50



ASiG §11

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

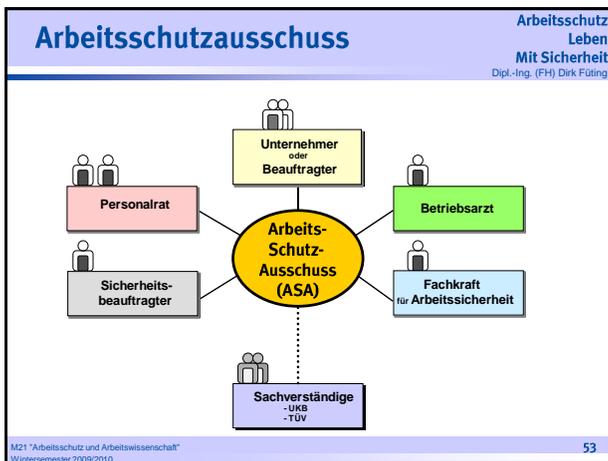
§ 11 Arbeitsschutzausschuß

(1) Soweit in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, hat der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuß zu bilden; ...

Dieser Ausschuß setzt sich zusammen aus:

- dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten,
- zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern,
- Betriebsärzten,
- Fachkräften für Arbeitssicherheit und
- Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2009/2010 52



Arbeitsschutzausschuss

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Die Aufgaben des ASA sind:

- ✓ Beraten von Einzelproblemen zu Fragen der **Arbeitssicherheit und Unfallverhütung**
- ✓ Erörtern der Ergebnisse von **Betriebsbegehungen**
- ✓ Aufspüren der **Unfall- und BK-Ursachen** sowie **Problemlösungen** für deren Vermeidung
- ✓ **Stellungnahme** zu Initiativen des Personal- / Betriebsrates
- ✓ **Auswerten** von Erkenntnissen der Unfallforschung und deren **Umsetzung**

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2009/2010 54

Arbeitsschutzausschuss

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Die Aufgaben des ASA sind:

- ✓ **Vorschlagen** organisatorischer und sachlicher Regelungen über sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung
- ✓ **Stellungnahmen** zu geplanten Neu- und Umbauten, Arbeitsplatzver- und Arbeitsablaufänderungen sowie Neubeschaffung von Arbeitsgeräten und Arbeitsstoffen
- ✓ Festlegen von **Schwerpunkten** für die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt und deren Umsetzung

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2009/2010

55

Auf Wiedersehen!

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Ich wünsche Ihnen einen unfallfreien Heimweg.

Bis zum 18.11.2009

Diese Präsentation finden Sie auf:
<http://www.fuetingberlin.de>

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2009/2010

56